



Zweckverband des Schulpsychologischen
Dienstes Winterthur-Land

Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land

Primarschulgemeinden: Dägerlen, Elgg, Ellikon an der Thur, Turbenthal

Schulgemeinden (Primar- Sekundarstufe zusammen): Rorbas-Freienstein-
Teufen, Elsau-Schlatt

Sekundarschulgemeinden: Elgg, Seuzach, Turbenthal-Wildberg

Politische Gemeinden (Einheitsgemeinden): Dättlikon, Dinhard,
Hagenbuch, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Zell

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Totalrevision der Zweckverbandstatuten «Schulpsychologischer
Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land» zu?

Abstimmungsweisung

Zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land

Anpassung an das neue Gemeindegesetz, Einführung eigener Haushalt

Antrag

Die Delegiertenversammlung beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden der Totalrevision der Zweckverbandstatuten «Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land» zuzustimmen.

Weisung

Ausgangslage

Die heute gültige Version der Statuten des "Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land" datiert vom 01.08.2008, mit letzten Änderungen vom 01.01.2012.

Neue gesetzliche Vorgaben

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG) auf den 01.01.2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) sind per 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Totalrevision muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Verbandsgemeinden einstimmig an der Urne beschlossen werden. Die neuen Zweckverbandsstatuten sollen auf den 01.01.2022 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die wichtigste Neuerung für den Zweckverband ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Bisher waren die Gemeinden verpflichtet, die Investitionen vorzufinanzieren. Künftig können Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder über Darlehen Dritter finanziert werden.

Revisionsverfahren

Die bisherigen Statuten wurden gemäss Musterstatuten des Gemeindeamts angepasst und den Delegierten zur Vernehmlassung vorgelegt. Das Gemeindeamt hat die Vorprüfung der Statuten durchgeführt; die verlangten Änderungen wurden umgesetzt.

Abstimmungsempfehlung der Delegiertenversammlung

Am 30.06.2020 hat die Delegiertenversammlung die revidierten Statuten zu Händen der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Dägerlen

(Gemäss Art. 32 der aktuellen Verbandsstatuten amtet die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde des Zweckverbandes.)

Die Rechnungsprüfungskommission Dägerlen hat die neuen Statuten geprüft und festgestellt, dass die Finanzkompetenzen gleichbleibend und entsprechend den aufgeführten Beträgen in den revidierten Statuten sind. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten die revidierten Statuten zu genehmigen.

Dägerlen, 01.09.2020

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Hans Ulrich Jucker

Aktuarin: Manuela Schibli

Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden haben unter Einschluss ihrer Rechnungsprüfungskommissionen die revidierten Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land geprüft und genehmigt. Die Verbandsgemeinden empfehlen den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 26.09.2021 dem Antrag der Vorsteherschaft zuzustimmen.

Dägerlen, 27.03.2021

Primarschulpflege Dägerlen

Präsident: Christian Gfeller

Schulverwalterin: Stefanie Schulthess

Dättlikon, 09.03.2021

Gemeinderat Dättlikon

Präsident: Jürg Allenspach

Schreiber: Peter Birrer

Dinhard, 23.03.2021

Gemeinderat Dinhard

Präsident: Peter Matzinger

Schreiberin: Sibylle Niederer

Elgg, 09.03.2021

Primarschulpflege Elgg

Präsidentin: Monika Brühwiler

Schulverwalterin: Anita Jansen

Elgg, 15.03.2021

Sekundarschulpflege Elgg

Präsident: Andreas von Ballmoos

Schulverwalterin: Bettina Niederer

Ellikon an der Thur, 07.04.2021

Primarschulpflege Ellikon an der Thur

Präsident: Christof Leuenberger

Schulverwalterin: Daniela Kugler

Elsau, 01.03.2021

Schulgemeinde Elsau-Schlatt

Präsident: Roman Arnold

Schulverwalterin: Rosmarie Hächler

Hagenbuch, 29.03.2021 Primarschulpflege Hagenbuch Präsident: Horst Steinmann	Schulsekretärin: Yvonne Ball
Pfungen, 19.04.2021 Gemeinderat Pfungen Präsident: Max Rütimann	Schreiberin: Andrea Jakob
Rickenbach, 29.03.2021 Gemeinderat Rickenbach Präsident: Robert Hinnen	Schreiber: Beat Maugweiler
Rorbas, 01.10.2020 Schule Rorbas-Freienstein-Teufen Präsidentin: Corinne Strebel Schlatter	Schulverwalterin: Piroska Sipöcz
Seuzach, 25.03.2021 Gemeinderat Seuzach Präsidentin: Katharina Weibel	Verwaltungsleiter: Beat Meier
Seuzach, 16.03.2021 Sekundarschulkreisgemeinde Seuzach Präsident: Sven Thali	Schreiberin: Judith Anderegg
Turbenthal, 16.03.2021 Primarschulpflege Turbenthal Präsidentin: Gabriella Pfaffenbichler	Schulverwalterin: Susanna Del Monego
Turbenthal, 23.03.2021 Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg Präsident: Bruno Pfenninger	Schulverwalterin: Bettina Wüstner
Zell, 18.03.2021 Gemeinderat Zell Präsidentin: Regula Ehrismann	Schreiber: Erkan Metschli-Roth

Die Abstimmungsunterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme auf.
--



Schulpyschologischer Dienst und
Psychomotoriktherapie Winterthur-Land

Statuten

Schulpyschologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

01.01.2022 (Inkraftsetzung)

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden bzw. Schulgemeinden:

- Primarschulgemeinden: Dägerlen, Elgg, Ellikon an der Thur, Turbenthal
- Schulgemeinden (Primar- Sekundarstufe zusammen): Rorbas-Freienstein-Teufen, Elsau-Schlatt
- Sekundarschulgemeinden: Elgg, Seuzach, Turbenthal-Wildberg
- Politische Gemeinden (Einheitsgemeinden): Dättlikon, Dinhard, Hagenbuch, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Zell

bilden unter dem Namen " Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband ist Träger des Schulpsychologischen Dienstes und der Psychomotoriktherapie Winterthur-Land. Er bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen und psychomotorischen Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der jeweils eigenen Schulentwicklung und unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.

²Die Dienstleistungen der beiden Stellen können von den Verbandsmitgliedern unabhängig voneinander bezogen werden. Es gelten für beide Dienste die Rechtsgrundlagen dieser Statuten.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung (DV)
4. der Vorstand (VV)

5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Gegenstand

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte beim Vorstandsvorsitz das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn innert der 14tägigen Frist nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;

3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. die Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Delegierten und deren Stellvertretung. Sie delegieren für die Primar- und Sekundarstufe je ein Mitglied. Mindestens ein Delegierter jeder Verbandsgemeinde gehört der Schulpflege an.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten / ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin / den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und des Bundes.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
16. die Festlegung der konkreten Verteilung gemäss Finanzierung der Betriebskosten.

Delegierte von Verbandsgemeinden, die nur eine Dienstleistung beziehen, müssen bei Geschäften der anderen Dienstleistung in den Ausstand treten. Hierzu ist das absolute Mehr neu zu erstellen.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin / der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²1/5 der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründung den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie / er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Der Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten

- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und des Bundes.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
- Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
- die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- das Handeln für den Verband nach aussen;
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

- die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie Angestellten delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde, diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die DV bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 34 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des

Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABE

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung (PVO). Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen (PVO) bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes. Die PVO wird von der Delegierten-versammlung erlassen (Art. 19 Ziff. 4).

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

²Der Geldbedarf wird für beide Stellen durch halbjährliche Akontozahlungen der Verbandsgemeinden gedeckt. Die effektiven Kosten werden Ende Rechnungsjahr den Gemeindekontokorrenten belastet. Ein allfälliger Überschuss wird nach Schülerzahlen verteilt.

³Massgebend für die Schülerzahlen sind die Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich jeweils per 31. Dezember des Vorjahres.

⁴Der Aufwand für den Schulpsychologischen Dienst und die Psychomotoriktherapie wird in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD):

¹Die Träger der Sekundarschulen bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 2'000.00, die Beratungen und Abklärungen werden nach Aufwand mit einem vom Vorstand festgelegten Stundenansatz berechnet.

²Die Träger der Primarschulen tragen die allgemeinen Verwaltungskosten und die Betriebskosten des SPD, abzüglich der geleisteten Beiträge der Sekundarschulen, gemäss Schülerzahlen.

2. Psychomotoriktherapie (PMT):

¹Die Betriebskosten der PMT werden nach Beanspruchung den einzelnen Trägern von Primarschulen wie folgt belastet:

A) Die Infrastrukturkosten (Fixkosten für Administration, Raummiete, Material u. a.) werden nach Schülerzahlen verrechnet.

B) Die Kosten des Personalaufwandes (Therapie, Prävention, Diagnostik, fachspezifische Expertentätigkeit) werden pro bezogenen VZE verrechnet.

²Aufwendungen der PMT in der Sekundarstufe werden mit einem vom Vorstand festgelegten Lektionenansatz nur bei effektivem Aufwand berechnet.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands nach dem Verhältnis beteiligt, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus den Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Schuljahresende aus dem Verband oder aus einem der Dienste austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von 3/4 aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.08.2010 / 01.01.2012 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Der Präsident:

Jürg Mätzener

Die Sekretärin:

Veronika Graf

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

